



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13a BauGB, und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Schömberger Straße - Art der baulichen Nutzung / Werbanlagen“

in Balingen - Endingen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 06.07.2020 im Maßstab 1:1.000.

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 30 Abs. 3 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil des vom 06.07.2020 im Maßstab 1:1.000
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 06.07.2020

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 06.07.2020 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 06.07.2020

- Anlage 2 -

- Anlage 1 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 06.07.2020

- Anlage 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften
(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 06.07.2020 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 06.07.2020

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 06.07.2020

- Anlage 4 -

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 BauGB.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Schömberger Straße – Art der baulichen Nutzung / Werbeanlagen“ wird der **Baulinienplan ‚Auf der Lehr‘** (Nr. 07.01.06), rechtskräftig seit 05.08.1939, im Bereich der Grundstücke, Flst.Nrn. 691 und 692 aufgehoben.

Der Bebauungsplan **‚Hinter der Lehr‘** (Nr. 07.01.15), rechtskräftig seit 01.04.1978, wird durch den Bebauungsplan ‚Schömberger Straße – Art der baulichen Nutzung / Werbeanlagen‘ im Bereich der Grundstücke, Flst.Nrn. 689, 690, 690/1, 690/2 im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Anlage 2) geändert und durch die Örtlichen Bauvorschriften (Anlage 3) ergänzt.

Der Baulinienplan **‚Kugelwasen‘** (Nr. 07.05.05), rechtskräftig seit 15.09.1961, wird im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 56 und 57 durch den vorliegenden Bebauungsplan (Anlage 2) und die Örtlichen Bauvorschriften (Anlage 3) ergänzt.

Der Baulinienplan **‚Baulinienfeststellung Au‘** (Nr. 07.02.03), rechtskräftig seit 05.08.1939, wird im Bereich der Grundstücke, Flst.Nr. 46 (Teilfläche) und Grundstück Flst.Nr. 42/2 (Teilfläche) im Überlagerungsbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan (Anlage 2) und die Örtlichen Bauvorschriften (Anlage 3) ergänzt.

Existiert kein qualifizierter Bebauungsplan richtet sich die Zulässigkeit im Weiteren nach § 34 BauGB.

ausgefertigt:

Balingen, _____

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister